

Satzung

**über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)
vom 10.05.2016
zuletzt geändert am 16.04.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 04.04.2023 (GBl. S. 137) und §§ 34, 26 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, S. 333), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 09.05.2016 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan i. S. v. § 2 FwG i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 FwG.
- (2) Als Leistung gelten auch
 1. das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.
 2. das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von Privatfeuermeldeanlagen.
 3. freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen.
 4. die Überland- oder Amtshilfe.

§ 2 Kostenpflicht & Kostenschuldner

- (1) Die Stadt Dornhan erhebt für Einsätze der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung vor Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis i. S. v. § 2 Abs. 1 FwG vorlag.
8. für Einsätze zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe,
9. für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie für die Übernahme der Brandsicherheitswache,
10. für sonstige Leistungen die durch die Feuerwehr erbracht werden, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach dieser Satzung kostenfrei sind.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Schadensersatzansprüche oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Bei den Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 handelt es sich um sog. „Kann - Aufgaben“ nach § 2 Abs. 2 FwG, bei denen nur in Ausnahmefällen von der Erhebung eines Kostenersatzes abgewichen werden kann.

- (4) Der Kostenersatzpflichtige bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG bestimmt sich nach § 34 Abs. 2 FwG. (FWG)
- (5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr gem. § 2 Abs. 1 FwG bei
 - a) Schadenfeuer (Bränden)
 - b) öffentlichen Notständen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 FwG,
 - c) technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Ein Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 34 Abs. 3 FwG).

§ 4

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i. V. m. § 5 der Satzung gelten entsprechend. Für die jeweils teilnehmenden Kommunen gilt bei Überlandhilfen i. S. v. § 26 FwG anstelle dieser Satzung der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Rottweil“ bzw. der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt“ in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Einsatzes.

§ 5

Höhe der Kostenersätze

- (1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge, Materialien und Geräte berücksichtigt.

- (2) Die Kostenersätze ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende gerechnet, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Entstehen der Feuerwehr bzw. der Gemeinde durch den Einsatz von anderen Hilfe leistenden Gemeindefeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen Kosten oder sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten und Auslagen, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten. Diese Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenersatzschuld.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.05.2016 in Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 10.05.2016

gez. Markus Huber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dornhan geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzungsänderung

	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Inkrafttreten
1. Satzungsänderung	11.09.2017	12.09.2017	01.11.2017
2. Satzungsänderung	12.06.2023	13.06.2023	01.07.2023
3. Satzungsänderung	15.04.2024	16.04.2024	01.05.2024